

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein  
Friedhofsgebührensatzung**

**Satzung  
über die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
der  
Stadt Weil am Rhein  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.2019  
und der Änderungssatzung vom 22.11.2022  
(Konsolidierte Fassung)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 11 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis in § 5 aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die festgelegte Gebühr um die geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden nach Art und Dauer der Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - der Antragsteller,
  - die Erben des Verstorbenen,
  - die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten,
  - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird und wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen oder sonstiger Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein**  
**Friedhofsgebührensatzung**

**§ 5**  
**Gebühren**

Ziffer	Art der Leistung .....	Gebühr €
--------	------------------------	----------

**1. Verwaltungsgebühren**

**1.1. Verwaltungsgebühr**

1.11.	Beratung, Führen der Grabkartei, Gebührenerhebung .....	116,--
1.12.	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen .....	53,--
1.13.	Zustimmung zu Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen .....	42,--
1.14.	Genehmigung für die Errichtung, Veränderung u. Entfernen von Grabmalen .....	25,--

**2. Grabnutzungsgebühr**

Diese Gebühr fällt bei der ersten Bestattung pro Grabstelle an. Sobald die Ruhezeit der ersten Bestattung abgelaufen ist, die Nutzungsberechtigung aber verlängert wird, wird die Verlängerungsgebühr pro angefangenen Monat erhoben.

Die Gebühr beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für folgende Leistungen und Handlungen:

- > Planung und Bau von Friedhofsanlagen; Grunderwerb und Erschließung der Friedhofsflächen.
- > Erstmalige Erstellung der Friedhofseinrichtungen.

**2.1. Reihengrabstätten**

2.11.	Reihengrab (Erwachsene und Kinder bei einer Sarglänge ab 1,40 m) .....	262,--
2.12.	Reihengrab (Kinder bei einer Sarglänge bis 1,40 m) .....	95,--
2.13.	Urnenreihengrab .....	115,--
2.14.	Anonymes Urnenreihengrab .....	75,--
2.15.	Stilles Urnenreihengrab .....	100,--
2.16.	Gärtnerisch gepflegtes Urnengemeinschaftsreihengrab .....	75,--

**2.2. Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

2.21.	Einzelwahlgrab .....	318,--
2.21.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat .....	1,30
2.22.	Einzelwahlgrab als Tiefenwahlgrab .....	434,--
2.22.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat .....	1,80
2.23.	Doppelwahlgrab .....	578,--
2.23.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat .....	2,40
2.24.	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung .....	810,--
2.24.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat .....	3,30
2.25.	Familiengrab .....	1.562,--
2.25.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat .....	6,50
2.26.	Urnennische für 1 Urne .....	113,--
2.26.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat .....	0,60
2.27.	Urnennische für 2 Urnen .....	200,--
2.27.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat .....	1,10
2.28.	Urnenwahlgrab .....	140,--
2.28.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat .....	0,70

## **Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein**

### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **2.3. Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

2.31. Einzelwahlgrab .....	393,--
2.31.1. Verlängerung pro angefangenen Monat .....	1,60
2.32. Einzelwahlgrab als Tiefenwahlgrab .....	536,--
2.32.1. Verlängerung pro angefangenen Monat .....	2,20
2.33. Doppelwahlgrab .....	714,--
2.33.1. Verlängerung pro angefangenen Monat .....	2,90
2.34. Doppelwahlgrab mit Tieferlegung .....	1.001,--
2.34.1. Verlängerung pro angefangenen Monat .....	4,10
2.35. Familiengrab .....	1.930,--
2.35.1. Verlängerung pro angefangenen Monat .....	8,--
2.36. Urnenwahlgrab .....	172,--
2.36.1. Verlängerung pro angefangenen Monat .....	0,90

#### **3. Kostenzuschlag Urnennische**

Die Gebühr beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für Unterhalt und Erhaltung der Urnennischen.

3.11. Urnennische für 1 Urne .....	217,--
3.11.1. Verlängerung pro angefangenen Monat .....	1,20
3.12. Urnennische für 2 Urnen .....	325,--
3.12.1. Verlängerung pro angefangenen Monat .....	1,80

#### **4. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Diese Gebühr fällt bei jeder Bestattung einmalig für diese an. Soweit für eine Grabstelle keine Ruhezeit einer bereits erfolgten Bestattung mehr läuft, das Nutzungsrecht an der Grabstelle aber dennoch verlängert werden soll, wird die Verlängerungsgebühr pro angefangenen Monat erhoben.

Die Gebühr beinhaltet im Wesentlichen die allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten und insbesondere folgende Leistungen und Handlungen:

- > Unterhaltung und Pflege von Brunnen und Wasserstellen, WC-Anlagen, Ruhebänken, Mauern und Gebäuden, Bereitstellung von Gießwasser und Gießkannen.
- > Reinigung und Unterhaltung der Wege und Grünanlagen einschließlich Baumpflege und Winterdienst.
- > Unterhalt von Müllsammelstellen, Mülltrennung und Entsorgung.

4.11. Bestattung Kinderreihengräber (10 Jahre) .....	360,--
4.12. Erdgrabbestattungen (20 Jahre) .....	720,--
4.12.1. Verlängerungen pro angefangenen Monat .....	3,--
4.13. Urnengrabbestattungen .....	540,--
4.13.1. Verlängerungen pro angefangenen Monat .....	3,--

#### **5. Bestattungsgebühren**

Diese Gebühren beinhalten im Wesentlichen folgende Leistungen und Handlungen:

- > Anmeldung der Bestattung.
- > Aufbahnen.
- > Reinigung der benutzten Räume.

##### **5.1. Sarg – Bestattung**

5.11. Benutzung der Leichenzelle pro angefangener Tag .....	27,--
5.12. Benutzung der Einsegnungshalle .....	70,--
5.13. Herrichten und Durchführen der Trauerfeier .....	80,--
5.14. Ausheben und Zufüllen einer Grabstätte .....	383,--

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein**  
**Friedhofsgebührensatzung**

5.15.	Ausheben und Zufüllen einer Kindergrabstätte .....	308,--
5.16.	Ausheben und Zufüllen einer Kindergrabstätte (Totgeburt) .....	80,--
5.17.	Durchführung der Bestattung und Versenken des Sarges je Sargträger .....	70,--
5.18.	Verbringen der Kränze und Blumengebinde, Anordnen des Blumenschmucks auf dem verfüllten Grab.....	15,--

**5.2. Urnenbestattung**

5.21.	Benutzung der Einsegnungshalle .....	70,--
5.22.	Herrichten und Durchführen der Trauerfeier sowie Urnenbestattung (Trauerfeier, Reinigung) .....	80,--
5.23.	Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte .....	78,--
5.24.	Öffnen und schließen einer Urnennische .....	78,--
5.25.	Durchführung der Bestattung und Versenken der Urne .....	80,--
	Ein Gebührennachlass für den Urnentransport durch Angehörige oder Dritte ist nicht möglich.	
5.26.	Verbringen der Kränze und Blumengebinde, Anordnen des Blumenschmucks auf dem verfüllten Grab.....	15,--

**6. Abräumen von Grabstätten**

Der Abräumauftrag kann schon bei der Bestattungsbeauftragung erteilt werden, dann wird die Abräumgebühr sofort fällig. Eine gesonderte Aufforderung zur Abräumung bzw. Erinnerung an die Abräumung entfällt durch die erteilte Beauftragung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten muss rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten beantragt werden (§ 15 Abs.8 S.3 Friedhofssatzung).

6.11.	Einzelgrab .....	120,--
6.12.	Doppelwahlgrab .....	160,--
6.13.	Familiengrab .....	293,--
6.14.	Urnengrab (auch Nischen) .....	60,--
6.15.	Kindergrab .....	60,--

**7. Umbettungen / Ausgrabungen**

7.11.	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen, je Mitarbeiter und angefangene Stunde .....	58,--
7.12.	Zuschlag zu Ziffer 7.11 in besonders erschwerten Fällen 100 %	
7.13.	Umbettung einer Urne .....	156,--
7.14.	Umbettung einer Urne - nach Ablauf der Ruhefrist - im Zuge einer weiteren Bestattung in eine neu angelegte Grabstätte (sofern zusätzliche Urne möglich).....	gebührenfrei

**8 Sonstige Leistungen**

8.11.	Versand einer Urne .....	80,--
8.12.	Benutzung der Tiefkühlzelle pro angefangener Tag .....	40,--
8.13.	Benutzung der Leichenzelle pro angefangener Tag (Aufbewahrung) .....	27,--

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein  
Friedhofsgebührensatzung**

**§ 6**

**Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten**

Wird in einer Wahlgrabstätte eine weitere Person bestattet, so ist für jeden angefangenen Monat, der bis zur vorgeschriebenen Ruhezeit fehlt, eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Schlussvorschriften**

- (1) Die geänderte Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezeichnender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Personen unabhängig ihres Geschlechts.

Weil am Rhein, den 04.04.2019

gez.

Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister